

// GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND DER GEW //

Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes der GEW vom 11. November 2014

GEW-Position zum Referentenentwurf eines Tarifeinheitgesetzes

Die GEW spricht sich für den gewerkschaftspolitischen Grundsatz der Tarifeinheit aus. Dieser Grundsatz muss tarifpolitisch und in dem Bestreben um die bestmögliche Vertretung der Interessen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und der privaten Wirtschaft verwirklicht werden. Das Ziel müssen gute Arbeits- und Entgeltbedingungen für alle sein.

Die GEW lehnt im Einklang mit dem Beschluss des 20. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses „jegliche Eingriffe in die bestehenden Regelungen ab, die das Streikrecht oder die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund lehnt die GEW den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Tarifeinheit (Stand 4. November 2014) ab. Das Gesetz kann Tarifeinheit nicht bewirken, droht stattdessen den Wettbewerb zwischen Gewerkschaften zu forcieren und dabei in unzulässiger Weise in das bestehende Arbeitskämpfrecht einzugreifen:

- Der Zweck des Gesetzes, im Falle einer Tarifkollision dem Tarifvertrag einer Mehrheitsgewerkschaft den Vorrang einzuräumen, kann wirksam nur erreicht werden, wenn die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte Arbeitskämpfmaßnahmen der Minderheitsgewerkschaft künftig unter Bezug auf das Prinzip der Tarifeinheit für unverhältnismäßig erklärt. Die Begründung des Gesetzes sieht dies ausdrücklich so vor (S. 11). Damit ist ein Eingriff in das Streikrecht beabsichtigt und dem durch das Gesetz geschaffenen System der Tarifeinheit immanent. Dies widerspricht der Beschlusslage im DGB und ist verfassungsrechtlich problematisch.
- Der Gesetzentwurf nimmt eine verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung gar nicht vor. Selbst wenn man unterstellt, dass ein gesetzlicher Eingriff ins Streikrecht nicht vorliegt, handelt es sich um einen Eingriff in die Tarifautonomie, der gleichfalls der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfte. Es ist nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang die Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Risiken geprüft hat.

- Das Verfahren zur Feststellung der Mehrheitsverhältnisse kann, statt Tarifeinheit zu schaffen, einen zunehmenden Wettbewerb zwischen Gewerkschaften herbeiführen. Es könnte eine Dynamik durch Wechsel der Mitgliedschaft entstehen, die der beabsichtigten Befriedungsfunktion widersprechen würde.
- Der Bestand allgemeinverbindlich erklärter Regelungen ist gefährdet. Damit wird das Ziel der Bundesregierung, die Tarifbindung zu stärken konterkariert.

Die Mängel des Gesetzentwurfes sind aus Sicht der GEW nicht zu beheben. Insofern bleiben als Konsequenz nur eine Stärkung der tarifpolitischen Arbeit und gewerkschaftspolitische Strategien zum Erreichen der Tarifeinheit.